

AZ: 4905/19

Schlichtungsempfehlung

١.

Die Beteiligten streiten über Schadensersatzforderungen nach einem verzögerten Lieferantenwechsel.

Es geht um die Stromversorgung der Lieferstelle H.-weg 160c in W. mit dem Zähler xxx208. Bei den Grundstücken im H.weg handelt es sich um einen später in vier Liegenschaften mit unterschiedlichen Hausnummern aufgeteilten Bauernhof (Spargelhof). Die Lieferstelle 160c, die nicht über einen Briefkasten verfügt, wurde am 12.10.2018 mit der zuvor genannten Adresse von dem früheren Versorger für die Beschwerdeführerin angemeldet. Dieser Versorger stellte am 30.01.2019 einen Insolvenzantrag. Nach Kündigung des Bilanzkreisvertrages konnte er deshalb ab dem 02.02.2019 keinen Strom mehr liefern. Nachdem der zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Netzbetreiber als zuständiger Verteilnetzbetreiber durch den überregionalen Übertragungsnetzbetreiber eine entsprechende Information erhalten hatte, teilte er den betroffenen Kunden, so auch der Beschwerdeführerin, durch Schreiben vom 04.02.2019 mit, dass sie ab dem 02.02.2019 automatisch der Ersatzversorgung zugeordnet worden seien.

Bereits einen Tag vorher, nämlich am 03.02.2019, hatte die Beschwerdeführerin Kenntnis von dem Auslaufen der Belieferung durch den insolventen Versorger. Sie beauftragte an diesem Tag über ein Vergleichsportal ihren Wunschversorger, die Beschwerdegegnerin 1, unter Angabe der Adresse H.weg 160 c in W. mit der Übernahme der Belieferung auf den Zähler xxx208. Mit ihrer Auftragsbestätigung vom 05.02.2019 teilte die Beschwerdegegnerin 1 ihr mit, der vorgemerkte Lieferbeginn sei der 19.02.2019. Sofern dieser Termin vom Netzbetreiber zugesagt werde, werde sie eine Vertragsbestätigung erhalten. Über etwaige Abweichungen vom vorgemerkten Liefertermin, etwa wenn der Kündigungstermin vom Vorversorger nicht bestätigt werde, werde sie – die Beschwerdeführerin - informiert werden.

Eine solche Information erfolgte indessen nicht, obwohl die am 04.02.2019 von der Beschwerdegegnerin 1 versandte Kündigung sowohl von dem insolventen Vorversorger, der zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr liefern konnte, als auch vom Netzbetreiber am 05.02.2019 wegen einer Vertragsbindung an den Vorversorger bis zum 11.10.2019 zurückgewiesen worden war.

Der daraufhin von der Beschwerdegegnerin 1 noch am 05.02.2019 an den Vorversorger gerichteten Kündigung zum 11.10.2019 stimmte der Vorversorger zu. Ebenfalls am 05.02.2019 versandte die Beschwerdegegnerin 1 eine Kündigung zum 11.10.2019 an die Beschwerdegegnerin 2, die die Ersatzversorgung der Beschwerdeführerin ab dem 02.02.2019 übernommen hatte. Der Anmeldung zur Netznutzung ab dem 12.10.2019 stimmte der Netzbetreiber am 13.02.2019 zu.

Die Beschwerdegegnerin 2 teilte der Beschwerdeführerin am 05.02.2019 per Brief die Übernahme der Belieferung unter einem neu eingerichteten Vertragskonto mit. Nach ihren Angaben hat die Be-



schwerdeführerin diesen Brief, der an die Adresse H.weg 160 c versandt wurde, ebenso wie nachfolgende Post der Beschwerdegegnerin 2 nicht erhalten. Die Beschwerdegegnerin 2 verweist darauf, dass sie gleichwohl keine Postrückläufer verzeichnet habe.

Infolge dieser Kommunikationspannen kam es schließlich zu einer Versorgungssperre mit anschließender Wiederherstellung der Versorgung, durch die inklusive Mahnkosten Kosten von insgesamt 258,36 EUR verursacht worden sind. Die Beschwerdeführerin wurde durch die Beschwerdegegnerin 2 bis zum 11.10.2019 im Rahmen der Ersatz-/Grundversorgung mit Strom beliefert. Seit dem 12.10.2019 befindet sie sich in der Belieferung durch die Beschwerdegegnerin 1.

Die Beschwerdegegnerin verlangt Ersatz für die Mehrkosten der Grundversorgung zwischen dem 19.02.2019 und dem 11.10.2019, Ersatz der durch die Sperre verursachten Kosten und pauschalen Ersatz für Lebensmittel, die an der Lieferstelle durch die zwischenzeitliche Sperre verdorben sind.

Sie ist der Auffassung, die Fehler der Beschwerdegegnerin 1 bei der Übernahme der Versorgung hätten alle Schäden verursacht. Entgegen der Ankündigung sei ihr nicht mitgeteilt worden, dass die Aufnahme der Belieferung ab dem 19.02. gescheitert sei. So habe sie ab dem 19.02. gedacht, sie werde von der Beschwerdegegnerin 1 beliefert und erst nach Verhängung der Sperre erfahren, dass sie sich stattdessen immer noch in der Grundversorgung befunden habe. Alle Mitteilungen der Beschwerdegegnerin 2 habe sie nicht erhalten, so dass sie die Sperre nicht habe abwenden können. Soweit ihr vorgehalten werde, dass sie stets die Adresse H.weg 160 c angegeben habe, obwohl sie gewusst habe, dass sich dort nicht einmal ein Briefkasten befinde, weise sie darauf hin, dass sie der Beschwerdegegnerin 2 in einem Telefonat am 05.02.2019 die korrekte Zustellanschrift in D. genannt habe.

Nach erfolgloser Beschwerde hat die Beschwerdeführerin den Schlichtungsantrag gestellt.

Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 und der Netzbetreiber beantragen, den Schlichtungsantrag mit dem Schadensersatzverlangen zurückzuweisen.

Die Beschwerdegegnerin 2 bestreitet, in einem Telefonat am 05.02.2019 auf eine abweichende Adresse in D. hingewiesen worden zu sein. Die Beschwerdegegnerin 1 macht geltend, die Beschwerdeführerin habe nie eine Vertragsbestätigung erhalten und deshalb nicht davon ausgehen dürfen, ab dem 19.02.2019 von ihr beliefert zu werden.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist nur teilweise begründet.

Im Zuge der Anbahnung eines Belieferungsvertrages, der dann schließlich mit einer Aufnahme der Belieferung ab dem 12.10.2019 zustande gekommen ist, hat die Beschwerdegegnerin 1 sich einer vorvertraglichen Pflichtverletzung schuldig gemacht. Sie hat nämlich entgegen Ihrer ausdrücklichen Ankündigung, die Beschwerdeführerin informieren zu wollen, wenn die Aufnahme der Belieferung ab



dem 19.02.2019 scheitere, eine solche Information unterlassen. Dadurch ist der gesamte nachfolgende Geschehensablauf im naturwissenschaftlichen Sinn einer nicht hinwegzudenkenden Bedingung in Gang gesetzt worden. Wenn die Information gegeben worden wäre, wäre es nicht zu einer lang andauernden Grundversorgung und folglich auch nicht zu einer zwischenzeitlichen Sperre gekommen.

Ersatz für den dadurch bei ihr eingetretenen Schaden kann die Beschwerdeführerin gleichwohl nur verlangen, soweit der Schaden adäquat kausal verursacht worden ist. Geschehensabläufe, die außerhalb einer gewissen Wahrscheinlichkeit lagen, haben folglich außer Betracht zu bleiben. Bei diesem Ausgangspunkt kann die Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin 1 nicht den Ersatz der Sperrkosten verlangen. Denn dass es zu solchen Kosten kommen würde, war aus der Sicht der Beschwerdegegnerin 1 gänzlich unwahrscheinlich. Wohl aber sollte die Beschwerdegegnerin 1 der Beschwerdeführerin die höheren Kosten der Grundversorgung im Zeitraum 19.02.2019 bis 11.10.2019 erstatten. Dabei sollte im Sinne einer friedlichen Streitbeilegung außer Betracht bleiben, dass auch die Beschwerdeführerin sich vorhalten lassen müsste, dass sie nach dem 19.02.2019 nie eine Vertragsbestätigung oder eine Anforderung zur Zahlung von Abschlägen vonseiten der Beschwerdegegnerin 1 erhalten hat. Immerhin aber steht insoweit die Informationsunterlassung durch die Beschwerdegegnerin 1 im Vordergrund des Geschehensablaufs.

Soweit die Beschwerdeführerin den Ersatz der Sperrkosten gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 geltend macht, hat das Schlichtungsbegehren keinen Erfolg. Die Beschwerdeführerin muss sich insoweit vorhalten lassen, dass sie es vor allem selbst zu vertreten hat, wenn die Korrespondenz der Beschwerdegegnerin 2 sie nicht erreicht hat. Nach den vorliegenden Unterlagen hat die Beschwerdeführerin für die streitige Lieferstelle schriftlich stets nur die Postanschrift H.weg 160 c in W. angegeben, obwohl sie wusste, dass vor Ort kein Briefkasten vorhanden war Sie kann sich nunmehr nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie die Schreiben der Beschwerdegegnerin 2 nicht erhalten habe. Dies würde gegen Treu und Glauben verstoßen. Im Übrigen erscheint gut vorstellbar, dass die Schriftstücke der Beschwerdegegnerin 2 vor Ort im H.weg 160 c bei den dort offenbar saisonal lebenden Beschäftigten der Beschwerdeführerin abgegeben worden und ihr damit zugegangen sind. Dies würde erklären, dass die Schreiben nicht an die Beschwerdegegnerin 2 zurückgelangt sind.

Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang darauf verweist, sie habe in einem Telefonat am 05.02.2019 auf ihre Briefzustellanschrift in D. hingewiesen, ist dieses Telefonat bestritten. Angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der streitigen Lieferstelle schriftlich immer nur die Adresse H:weg 160 c angegeben hatte, hätte es ihr unabhängig von dem Telefonat auch oblegen, in einer zuverlässig dokumentierten schriftlichen Weise darauf hinzuweisen, dass Ihre Postadresse für die streitige Lieferstelle in W. nicht die Adresse H.weg 160 c, sondern eine Postanschrift in D. genutzt werden sollte. Eine solche Klärung hat die Beschwerdeführerin versäumt. Wenn ihr, wie sie mit ihrem letzten Schreiben vom 04.12.2019 vorträgt, am 05.02.2019 von einer Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin 2 die Vertragskontonummer der Grundversorgung mitgeteilt worden ist, so folgt daraus nicht, dass damit gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 klargestellt wurde, die Postanschrift für die Lieferstelle in W. sei eine Adresse in D. Genau darauf aber wäre es



angekommen. Nur dann könnte der Beschwerdegegnerin 2 angelastet werden, dass sie ihre nachfolgenden Schreiben nicht an die Adresse in D., sondern an die Anschrift in W. gerichtet hat.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Die Beschwerdegegnerin 1 erstattet der Beschwerdeführerin auf ihren Antrag die Mehrkosten, die durch die Ersatz-/Grundversorgung vonseiten der Beschwerdegegnerin 2 im Zeitraum 19.02.2019 bis 11.10.2019 entstanden sind. Die Beschwerdeführerin beziffert diese Mehrkosten unter Beifügung der Abrechnung der Beschwerdegegnerin 2.

Darüber hinaus stehen der Beschwerdeführerin keine Ersatzleistungen gegen die Beschwerdegegnerinnen oder den Netzbetreiber zu. .

.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen.

Berlin, den 4. Dezember 2019

Jürgen Kipp Ombudsmann